

Förderrichtlinien für Sozialunterstützung elementare und schulische Nachmittagsbetreuung

1. Für die Beantragung auf Unterstützung elementarer und schulischer Nachmittagsbetreuung

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen im Pflichtschulalter welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes leben und den Hauptwohnsitz in Behamberg haben.

Als Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde in NÖ ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer NÖ Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern).

Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde und Familien anderer Nationalitäten sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien nach den NÖ Familiengesetz gleichgestellt.

Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).

2. Finanzielle Unterstützung für die Nachmittagsbetreuung

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien durch einen Zuschuss zu den durch die Gemeinde Behamberg vorgeschriebenen Elternbeiträgen der Nachmittagsbetreuung.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich gestaffelt nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und ist in Punkt 3. aufgelistet.
3. Die Unterstützung der Gemeinde Behamberg kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
5. Die Auszahlung erfolgt durch Gegenverrechnung mit den Elternbeiträgen.

3. Berechnung

Familieneinkommensgrenzen für Sozialunterstützungen

Nettoeinkommen

Familien mit einem Kind: max. € 2.200,00 (bzw. € 2.450,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung)

AlleinerzieherInnen mit einem Kind: max. € 1.820,00 (bzw. € 2.070,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung)

Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze € 440,00 hinzugerechnet werden.

Für die Betreuung von den Kindergartenkindern in der Betreuungszeit nach 13.00 Uhr und in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule werden folgende Beiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben:

Beträge in €	Normalbetrag	Familie mit einem Kind		Alleinerzieher mit Kind	
Max. Haushaltseinkommen netto		2.200,-	2.450,-	1.820,-	2.070,-
5 Tage	100,-	70,-	80,-	70,-	80,-
4 Tage	90,-	60,-	70,-	60,-	70,-
3 Tage	80,-	50,-	55,-	50,-	55,-
2 Tage/ 1 Tag	60,-	40,-	45,-	40,-	45,-
12 Stunden/Monat	<i>nicht angeboten</i>	30,-	30,-	30,-	30,-

Für das zweite und jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 50 Prozent ohne vorherige Beantragung gewährt. Eine Institutionsübergreifend Ermäßigung wird nur Familien mit HWS in Behamberg und dem Besuch der Geschwisterkinder einer Nachmittagsbetreuung einer sprengelzugehörigen Bildungseinrichtung (*VS Haidershofen/Vestenthal*) gewährt.

das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder (gem. § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Alimenten, Waisenpension, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Als Einkommen gilt:

Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe; bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen. Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

4. Verfahren

1. Der Antrag ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt Behamberg einzubringen.
2. Der Antrag um Unterstützung zur Nachmittagsbetreuung ist bis spätestens ein Monat nach Inanspruchnahme, einzubringen.
3. Dem Antrag sine aktuelle Einkommensnachweise beizulegen.